

**Förderaufruf**

**für eine**

**Landeskoordination**

**„Wohnberatung Nordrhein-Westfalen“**

Ein Förderaufruf des

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Hintergrund

Im Verlauf eines Lebens ändern sich Ansprüche an den eigenen Wohnraum. Der ältere Mensch stellt mit Blick auf seine Wohnsituation andere Anforderungen an den Wohnraum als in jungen Jahren. Gerade im Alter haben die eigenen vier Wände eine besondere Bedeutung. Ältere Menschen leben oft mehrere Jahrzehnte über unterschiedliche Lebenssituationen hinweg in derselben Wohnung. Sie kennen die Umgebung und sind häufig Teil eines nachbarschaftlichen Netzwerks. Einschränkungen der Mobilität, Pflegebedürftigkeit oder Vereinsamung können aber dazu führen, dass außerhäusliche Aktivitäten seltener und Lebensmittelpunkt immer mehr die eigenen vier Wände werden. Obwohl die eigene Wohnung dann häufig nicht mehr den eigenen Bedürfnissen entspricht, zeigt man sich dennoch mit der eigenen Wohnsituation zufrieden.

Neben den objektiven Wohnbedingungen wie der Barrierefreiheit in der eigenen Wohnung, aber auch im Wohnumfeld, beeinflussen zudem soziale Faktoren wie gute nachbarschaftliche Beziehungen und eine enge emotionale Verbundenheit mit den häuslichen Gegebenheiten die Wohnsituation im Alter. Nähe zu den Nachbarn kann, neben konkreten Hilfen im Alltag, Gefühle von Einsamkeit und sozialer Isolation ein Stück weit abmildern.

Ziel der Landesregierung ist es, die unterschiedlichen altengerechten Wohnformen so auszubauen, dass die Menschen in Nordrhein-Westfalen zwischen mehreren Möglichkeiten wählen können, je nach ihrem individuellen Unterstützungsbedarf. Damit die speziellen Wohnbedürfnisse der Bevölkerung – insbesondere auch von Haushalten mit älteren oder behinderten Menschen bzw. Menschen mit Einschränkungen – erfüllt werden können, bietet das Land Nordrhein-Westfalen eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten bei Neubau oder Umbau von Wohnungen an.

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Pflegekassen NRW haben zusammen mit den Kommunen die Grundlagen für den Aufbau von Wohnberatungsstellen als Anlaufstelle für Fragen rund um dieses Thema geschaffen. Aktuell arbeiten in Nordrhein-Westfalen rund 130 Wohnberatungsstellen, von denen etwa 40 Prozent mit Mitteln der Pflegeversicherung und der Kommunen finanziell gefördert werden. Die Beratung

erfolgt unabhängig und ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos. Damit ist im Land Nordrhein-Westfalen eine weitgehend flächendeckende Beratung sichergestellt.

Handlungsleitend für die Arbeit der Wohnberatungsstellen ist dabei der Wunsch vieler älter werdender, älterer und alter Menschen in Nordrhein-Westfalen, solange wie möglich selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden sowie in sozial vertrauter Umgebung wohnen bleiben zu können. Durch die Arbeit der Wohnberatungsstellen soll der eigene Wohnraum dem Alter und den jeweiligen persönlichen Bedarfen und (finanziellen) Möglichkeiten entsprechend zur Verbesserung der Wohnsituation leichter angepasst werden können. Dabei soll der Wohn- und nähere Sozialraum erhalten bleiben, wenn sich Pflege- und Hilfebedarfe einstellen oder eine (Schwer-)Behinderung eintritt. Die Wohnberatungsstellen unterstützen professionell, unabhängig und kostenfrei durch Information und Beratung über individuelle Anpassungs- bzw. Umbaumaßnahmen – auch mit Blick auf einen möglichen Hilfe- oder Pflegebedarf. Sie berücksichtigen Finanzierungsmöglichkeiten, geben bei der Antragsstellung Hilfestellung oder schlagen bei Bedarf alternative Wohnformen vor.

## **Fördergegenstand**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Förderaufrufs und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der geltenden Fassung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zu den Personal- und Sachausgaben für den Betrieb einer Landeskoordinierungsstelle Wohnberatung NRW.

Die Förderung erfolgt mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Pflegeversicherung (§ 45 c SGB XI).

Im Einzelnen gehören folgende Tätigkeiten zu den Aufgaben einer Landeskoordination und sind fördergegenständlich:

- Fachliche und organisatorische Unterstützung aller Wohnberatungsstellen
- Förderung und Organisation von Wissenstransfer innerhalb der Wohnberatungsstellen

- Ausbau und Verstetigung sowohl der landesweiten als auch regionalen Vernetzung sowie Förderung und Organisation des fachlichen Austauschs zwischen den Wohnberatungsstellen
- Unterstützung beim Aufbau neuer Wohnberatungsstellen sowie bei der Integration und Einarbeitung neuer Wohnberaterinnen und Wohnberater
- Übernahme der Steuerung und Begleitung der Förderverfahren für die mit Mitteln der Pflegekassen und Kommunen finanzierten Wohnberatungsstellen in enger Zusammenarbeit mit der in Nordrhein-Westfalen zuständigen Stelle der Pflegeversicherung, dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung NRW<sup>1</sup>.
- Enger Austausch mit allen relevanten Akteuren der Wohnberatungslandschaft (u.a. mit den Pflegekassen NRW und den beiden Landschaftsverbänden)
- Förderung der Beratung zum Einsatz neuer technologischer bzw. digitalen Möglichkeiten (z.B. Einsatz von Smart-Home-Techniken)
- Unterstützung der Wohnberatungsstellen im Bereich Fort- und Weiterbildung
- Erarbeitung und stetige Weiterentwicklung eines Schulungsformats / Curriculums zur Qualifizierung von Personal in Wohnberatungsstellen sowie Konzeptentwicklung zur Nachwuchsgewinnung
- Organisation der Schulungen zur Qualifizierung des Personals der Wohnberatungsstellen
- Überprüfung, Fortschreibung und bedarfsgerechte Anpassung des Broschüren- / Publikationsbestands der Wohnberatungsstellen (z.B. die Broschüre „Rahmenstandards der Wohnberatungsstellen Nordrhein-Westfalen“)
- Erstellung einer Publikation für Betroffene zum Thema Wohnen im Alter, auch mit den relevanten Ansprechpartnern und Adressen
- Entwicklung eines Konzepts zur Öffentlichkeitsarbeit, das die Neuaufstellung / Modernisierung von bewährten Handlungsformen genauso berücksichtigt wie die Einbindung neuer Medien im Social-Media-Bereich

---

<sup>1</sup> Die Prüfung der Verwendungsnachweise über den Einsatz der Pflegekassenmittel erfolgt durch die kommunale Prüfstelle der finanziell beteiligten kommunalen Gebietskörperschaft.

und die Erstellung, Optimierung und Weiterentwicklung einer Homepage zur Wohnberatung NRW

- Austausch und Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW mit Blick auf Ausbau / Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Wohnberatungsstellen bei der Organisation von Ständen im Rahmen der Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen / Messen (z.B. Rehacare)
- monatliche Aktualisierung der Kontaktdaten der Wohnberatungsstellen in der Internetplattform Pflegewegweiser NRW
- bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Wohnberatung und Wohnanpassung

Das Ziel der geförderten Maßnahme im Rahmen der Arbeit als Landeskoordination Wohnberatung NRW ist ausschließlich gemeinwohlorientiert und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Etwaige Produkte müssen gemeinnützig bleiben und den Fördergebern zur unentgeltlichen Nutzung mit allen Rechten zur Verfügung gestellt werden.

### **Antragstellende / Zuwendungsempfangende**

Da es sich um bei der geplanten Landeskoordination Wohnberatung Nordrhein-Westfalen um ein Projekt handelt, das nach den Grundsätzen des jeweils geltenden Landesförderplans Alter und Pflege des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert wird (Ziel 1: Strukturen unterstützen), können grundsätzlich allen juristischen und natürlichen Personen ein Konzept einreichen bzw. einen Antrag stellen. Daher sind auch erwerbswirtschaftlich tätige juristische oder natürliche Personen zur Konzepteinreichung bzw. Antragstellung berechtigt (2. LFP-AP NRW, Abschnitt D, Ziffer 2).

### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt in Form der Vollfinanzierung. Die Höhe der Förderung ist auf 320.000 Euro im Jahr begrenzt. Die Zuwendung stammt zu einer Hälfte aus Mitteln

des Landes Nordrhein-Westfalen und zur anderen Hälfte aus Mitteln der Pflegeversicherung.

Es wird von einer notwendigen personellen Ausstattung vom Umfang bzw. von der Qualifikation von bis zu 1,5 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeit (E 13 / E 14) sowie 2,0 Stellen für weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (bis E 6 / E 8) ausgegangen.

Die Förderung umfasst die projektbezogenen Personal- und Sachausgaben, die im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

### **Dauer der Förderung**

Der Förderzeitraum beträgt maximal 36 Monate.  
Frühestmöglicher Förderbeginn ist der 01.12.2023.

### **Auswahlkriterien / Förderentscheidung**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Projektauswahl bzw. Förderentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Hilfe eines Ranking-Verfahrens, bei dem jede Konzeption anhand von bestimmten Kriterien bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte.

### **Verfahren**

Konzepte können bis zum **25. September 2023** elektronisch beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW unter folgender Adresse eingereicht werden:

[LFP-AP@mags.nrw.de](mailto:LFP-AP@mags.nrw.de)

Das prägnante Antragskonzept sollte mindestens fünf, maximal zehn Seiten umfassen und die unter „Fördergegenstand“ aufgeführten Punkte und Ausführungen ausreichend berücksichtigen. Die Darstellung von weiteren Vorhaben zur Entwicklung oder Weiterentwicklung der Qualität von Wohnberatung in Nordrhein-Westfalen, die

über die benannten fördergegenständlichen Tätigkeiten hinausgehen, sind von Vorteil, jedoch keine zwingende Voraussetzung.

Die Auswahl erfolgt innerhalb von zehn Werktagen mit einer gemeinsamen Entscheidung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW sowie der Pflegekassen NRW, vertreten durch den vdek. Die betreffende Institution wird zur Antragstellung aufgefordert und reicht ihren Förderantrag über das digitale Fördernehmercockpit der Fachanwendung „pflege.web“ bei der zuständigen Bewilligungsbehörde Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34 SPF, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, innerhalb von zehn weiteren Werktagen ein.

Die Bezirksregierung Düsseldorf übernimmt als Bewilligungsbehörde die administrative Durchführung der Projektförderung und ist für die Betreuung des geförderten Projekts zuständig.

Bei Fragen zum Projektauftrag bzw. zur Förderung wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unter [LFP-AP@mags.nrw.de](mailto:LFP-AP@mags.nrw.de).